

- die Vernehmungstaktischen Fähigkeiten der Untersuchungsführer auf wissenschaftlicher Grundlage weiterzuentwickeln,
- die Planmäßigkeit in der Untersuchungsarbeit insgesamt und insbesondere die Qualität der Vernehmungsvorbereitung zu erhöhen,
- die Kenntnisse und Fähigkeiten zur effektiven und zuverlässigen Analyse von Persönlichkeitsstrukturen und zur Aufklärung von Ursachen und Motiven strafrechtlich relevanten Handelns zu vertiefen,
- die Rechtskenntnisse auf den Gebieten Straf- und Strafverfahrensrecht zu festigen und auf angrenzenden Gebieten entsprechend politisch-operativen Erfordernissen zu erweitern,
- die Mittel und Methoden der Untersuchungsarbeit und der sozialistischen Kriminalistik konsequent und effektiv anzuwenden.

Im vergangenen Jahr wurden in der Arbeit mit Schallaufzeichnungen gemäß § 106 Abs. 2 und 3 StPO qualitative Fortschritte erzielt. So wurden von 2 055 (98 %; 1984: 92 %) der durchgeführten Erstvernehmungen Schallaufzeichnungen hergestellt. Darüber hinaus wurden in 1 452 (1984: 999) Ermittlungsverfahren von insgesamt 5 361 (1984: 3 468) weiteren wichtigen Beschuldigtenvernehmungen offizielle und von 128 Beschuldigtenvernehmungen inoffizielle Schallaufzeichnungen gefertigt.

Die Anzahl der von Zeugenvernehmungen gefertigten Schallaufzeichnungen beträgt 370.

Die Nutzung der Schallaufzeichnungen zur Gewinnung der verschiedensten Erkenntnisse ergibt im Jahre 1985 folgendes Bild: